

Satzung

über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Kabelsketal

(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2003, S. 246) in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und § 8 Bundesfernstraßengesetz vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), hat der Gemeinderat Kabelsketal am 20. Oktober 2004 mit Beschluss-Nr. 157-8./04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Kabelsketal.
- (2) Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Kabelsketal über den Gemeingebrauch hinaus, ist Sondernutzung.

§ 2 Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - der Straßengrund
 - der Straßenunterbau
 - der Straßenoberbau
 - die Brücken
 - Tunnel
 - Durchlässe
 - Dämme
 - Gräben
 - Entwässerungsanlagen
 - Böschungen
 - Stützmauern

- Lärmschutzanlagen
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - Haltestellenbuchten für den Linienverkehr
 - Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie
 - Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege).
2. der Luftraum über dem Straßenkörper
 3. das Zubehör, das sind die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.
 4. die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper (einschließlich Geh- und Radwege) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an der dem Grundstück vorgelagerten öffentliche Straße, wenn die Nutzung nach ordnungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, öffentlichen Baugestaltungssatzungen und baugestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen zulässig ist:
 - a) die vorübergehenden längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks wie z. B. Brennstoffe, Sperrmüll, Müllbehälter, soweit nicht straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen (Straßenanliegergebrauch).
 - b) Werbeanlagen, wenn sie höher als 4 m über den Gehweg oder höher als 5 m über der Fahrbahn angebracht werden, wobei in Fußgängerzonen bis zu 1,50 m Breite als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn bewertet werden.
 - c) sonstige in den Straßenraum hineinragende Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 qm, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
 - d) Baubehördlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Balkone, Erker, Treppen, Hausvorsprünge, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg

vorspringen oder 1,00 m in eine Fußgängerzone oder in einen anderen Verkehrsbereich hineinragen.

- e) Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen
 - f) Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften zugelassener Parteien und gemeinnützigen Vereinen durch umhergehende Personen in Fußgängerbereichen
 - g) Straßenmusikanten in Fußgängerbereichen, die ihren Standort spätestens nach einer halben Stunde (30 Min) wenigstens um 50 m verlagern und nicht mehr als einmal an einem Tag an derselben Stelle musizieren.
 - h) Straßenverkauf von Reisegewerbetreibenden, die ihren Standort spätestens nach einer halben Stunde (30 Min) wenigstens um 200 m verlagern und nicht mehr als einmal am Tag in der Gemeinde tätig werden. Dies gilt nicht für Bundesstraßen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.
- (3) Die Forderungen der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft "Kabelske-Tal" in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit § 3 nichts anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 StrG LSA erteilt. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt und in allen Teilen unanfechtbar ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Kabelske-Tal zu stellen. Sie kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen (Lagepläne usw.).
- (2) Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Sondernutzung einzureichen. Ausnahmen werden in Einzelfällen möglich sein.
- (3) Von der Regelung des Abs. 2 bleiben Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug) unberührt.
- (4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft auf Dritte übertragen werden.

- (5) Die Genehmigungen bedürfen bei Sondernutzungen, die eine Einschränkung von Fahrbahnen von Bundes- und Landesstraßen bewirken, einer Zustimmung des Straßenbauamtes Halle. Bei Sondernutzungen, die eine Einschränkung bei Fahrbahnen von Kreisstraßen bewirken, bedarf es der Zustimmung des Landratsamtes Saalkreis, Hoch- und Tiefbauamt. Ohne deren Zustimmung kann die Erlaubnis nicht erteilt werden. Der Sondernutzungsantrag wird behördenintern an die betreffende Stelle weitergeleitet.
- (6) Wird durch die Sondernutzung ein in Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
Verkehrs- und Hinweiszeichen sind freizuhalten, so dass die Sicht darauf und ihre Funktion nicht beeinträchtigt werden.
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde bzw. Träger der Straßenbaulast haftet dem Erlaubnisnehmer der Sondernutzung (Benutzer) nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung der Fläche übernimmt sie außerdem keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte Arbeiten entstehen und dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kabelsketal erhoben.
- (2) Für Fristüberschreitungen von Sondernutzungen, die nicht vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes begründet beantragt wurden, werden bis zur zweifachen Höhe der Sondernutzungsgebühr berechnet.
- (3) Für nicht genehmigte Sondernutzungen werden (i.V.m. § 3 Abs. 1 d der Sondernutzungsgebührensatzung) Gebühren in zweifacher Höhe der sonst üblichen Sondernutzungsgebühr berechnet.

§ 9 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine befristete Erlaubnis erteilt wurden und die nicht länger als noch 4 Wochen gültig sind, bedürfen für den Zeitraum ihrer befristeten Geltungsdauer keiner neuen Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Satz 1 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder
 - b) einer nach § 4 Satz 2 in Verbindung mit § 18 StrG LSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt oder
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisions-schächte freihält oder
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen gemäß § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei den übrigen Straßen gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 1 dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300,00 Euro, bei Vorsatz bis zu 600,00 Euro geahndet werden.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der §§ 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) sowie gemäß § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352) bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 20.10.2004

gez. Hambacher

Siegel

.....
Hambacher
Bürgermeister der Gemeinde Kabelsketal